

# Anbaupflicht in der Stadt Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101309>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Anbaupflicht in der Stadt Zürich

Der Stadtrat hat am 18. Dezember 1940 gestützt auf den Bundesratsbeschluß über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 1. Oktober 1940 folgende *Verordnung über die Anbaupflicht für nicht landwirtschaftlich genütztes Land im Gebiete der Stadt Zürich* erlassen:

### Art. 1.

Grundeigentümer von nicht landwirtschaftlich benutztem, kulturfähigem Land sind verpflichtet, dieses für die ackerbauliche Nutzung, insbesondere für den *Anbau von Hackfrüchten, Gemüsen und Futtermitteln*, zu verwenden.

### Art. 2.

Grundeigentümer, die ihr kulturfähiges Land nicht für ihre Selbstversorgung verwenden, sind verpflichtet, es *durch Drittpersonen* für deren Selbstversorgung bebauen zu lassen. In erster Linie sollen dabei Personen berücksichtigt werden, die zum Grundeigentümer in einem Dienstverhältnis stehen.

### Art. 3.

Vertragliche Abmachungen, die die ackerbauliche Nutzung von Land ausschließen oder einschränken, können auf Antrag des Grundeigentümers oder der Gemeindestelle für Ackerbau durch die kantonale Zentralstelle für Ackerbau für die Dauer der Mehranbaupflicht aufgehoben werden.

### Art. 4.

Die Gemeindestelle für Ackerbau ist berechtigt, kulturfähiges Land, das nicht oder unzweckmäßig bewirtschaftet wird, in *Zwangspacht* zu nehmen und gemeinnützigen Unternehmungen oder geeigneten Personen zur Bebauung zu übergeben. Kommt über den Pachtzins keine Einigung zustande, so wird er von der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau festgesetzt. Die Dauer der Pacht soll sich in der Regel auf mindestens eine volle Kulturperiode erstrecken.

### Art. 5.

Wird die Zwangspacht über ein bereits verpachtetes Grundstück verfügt, so enden mit Bezug auf dieses

Grundstück die vertraglichen Rechte und Pflichten des Eigentümers und des bisherigen Pächters. Der bisherige Pächter hat gegen die Behörde, die die Zwangspacht angeordnet hat, keinerlei Entschädigungsansprüche.

### Art. 6.

Die Gemeindestelle für Ackerbau kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Grundeigentümer von der Anbaupflicht befreien. Als wichtiger Grund ist namentlich der Umstand zu betrachten, daß das Land für die Aufrechterhaltung einer öffentlichen Anstalt oder eines öffentlichen oder privaten Unternehmens unbedingt erforderlich ist.

### Art. 7.

Anbaupflichtige Grundeigentümer haben der Gemeindestelle für Ackerbau die für die *Kontrolle* der Durchführung dieser Verordnung *notigen Angaben* zu machen.

### Art. 8.

Die Gemeindestelle für Ackerbau fördert die ackerbauliche Nutzung durch *Erteilung von Auskunft*, Zuweisung von Drittpersonen an nicht landwirtschaftliche Grundeigentümer, die ihrer Anbaupflicht nicht Genüge leisten können, und durch Vermittlung von Saatgut. Sie kann die landwirtschaftliche Kommission und die Flurkommissionen zur Mitarbeit heranziehen.

### Art. 9.

Gegen die Verfügungen der Gemeindestelle für Ackerbau kann innert 14 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an Beschwerde bei der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau erhoben werden. Die Anträge des Beschwerdeführers und die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind deutlich anzugeben.

### Art. 10.

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäß den Bundesvorschriften mit Buße bis zu 30 000 Fr. bestraft. Auch die fahrlässige Handlung ist strafbar.

Zürich, den 20. Dezember 1940.

## Das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter mit Rücksicht auf die Brennstoffsparmaßnahmen

(Richtlinien der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements)

Nachdem die Brennstoffe rationiert werden mußten und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sich veranlaßt sah, Vorschriften über die Revision und Instandstellung von Heizungsanlagen (Verfügung Nr. 9 vom 27. September 1940; A. S. 56, 1598) und über die Raumheizung (Verfügung Nr. 10 vom 10. Oktober 1940; A. S. 56, 1640) aufzustellen, hat sich die Frage aufgedrängt, welchen Einfluß diese zwingenden Vorschriften auf das vertragliche Verhältnis zwischen Mieter

und Vermieter haben. Es ist vielfach Unsicherheit darüber entstanden, ob angesichts der Verteuerung des Heizmaterials einerseits, der Beschränkung der Heizungsmöglichkeit andererseits der Mietzins nun eine Veränderung erleide und ob er herabzusetzen oder zu erhöhen sei.

Die Preiskontrollstelle des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in einem Kreisschreiben vom 15. Oktober 1940 an die kantonalen Preiskontrollstellen bereits Richtlinien